

05.11.03

Fz - In - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung - ZIV)**A. Problem und Ziel**

Nach ihrem Artikel 17 ist die Richtlinie 2003/48 - EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("Zinsrichtlinie"), Abl. L 157 vom 26. Juni 2003, S. 38 ff, bis zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die entsprechenden nationalen Vorschriften sind zum 1. Januar 2005 anzuwenden, wenn mit den in der Zinsrichtlinie aufgeführten Drittstaaten Abkommen über gleichwertige Maßnahmen getroffen werden und dies vom Rat mindestens sechs Monate vor dem 1. Januar 2005 festgestellt worden ist.

B. Lösung

Da die zu treffenden Regelungen sehr umfangreich sind und für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung kaum gesetzgeberischer Spielraum besteht, ist beabsichtigt, im Rahmen des zurzeit in parlamentarischer Beratung befindlichen Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 2003 durch einen neuen § 45e EStG eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu normieren und die Einzelheiten in dieser Rechtsverordnung zu regeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Nicht bezifferbar.

05.11.03

Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung - ZIV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung – ZIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung – ZIV)¹

Vom

Auf Grund des § 45e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; I 2003 S. 179), der durch Artikel 1 Nr. ...des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: laufende Nummer in Artikel 1, Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften*]) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Definition des wirtschaftlichen Eigentümers
- § 3 Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers
- § 4 Definition der Zahlstelle
- § 5 Definition der zuständigen Behörde
- § 6 Definition der Zinszahlung
- § 7 Räumlicher Geltungsbereich

Abschnitt 2

Auskunftserteilung

- § 8 Aufgabenbeschreibung der Zahlstelle und von dieser zu erteilende Auskünfte
- § 9 Automatische Auskunftserteilung

Abschnitt 3

Übergangsbestimmungen

- § 10 Übergangszeitraum
- § 11 Besteuerung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften
- § 12 Einnahmen
- § 13 Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren
- § 14 Vermeidung der Doppelbesteuerung
- § 15 Umlauffähige Schuldtitel

Abschnitt 4

Anwendungs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Andere Quellensteuern
- § 17 Inkrafttreten

Anhang

Liste der verbundenen Einrichtungen nach § 15

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Die inländischen Zahlstellen haben die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Aufgaben unabhängig davon wahrzunehmen, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

§ 2

Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Als „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist, das heißt, dass sie

1. als Zahlstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 handelt oder
2. im Auftrag
 - a) einer juristischen Person,
 - b) einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen,
 - c) eines nach der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35) zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder
 - d) einer Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung

handelt und in letzterem Fall Namen und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirtschaftsbeteiligten mitteilt, der die Zinsen zahlt, welcher diese Angaben wiederum der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, übermittelt, oder

3. im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche der wirtschaftliche Eigentümer ist, und deren Identität und Wohnsitz gemäß § 3 Abs. 2 der Zahlstelle mitteilt.

(2) Liegen einer Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, möglicherweise nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, und fällt diese natürliche Person weder unter Absatz 1 Nr. 1 noch unter Absatz 1 Nr. 2, so unternimmt die Zahlstelle angemessene Schritte gemäß § 3 Abs. 2 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die betreffende natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

§ 3

Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift sowie seinen Wohnsitz, anhand der Informationen, die ihr auf Grund der geltenden Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehen.

(2) Bei vertraglichen Beziehungen oder, wenn vertragliche Beziehungen fehlen, bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen oder getätigt wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, seinen Wohnsitz und, sofern vorhanden, die ihm vom Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifikationsnummer. Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und seiner Steuer-Identifikationsnummer werden auf der Grundlage des Passes oder des von ihm vorgelegten amtlichen Personalausweises festgestellt. Ist die Anschrift nicht in diesem Pass oder diesem amtlichen Personalausweis eingetragen, so wird sie auf der Grundlage eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments festgestellt. Ist die Steuer-Identifikationsnummer nicht im Pass, im amtlichen Personalausweis oder einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument, etwa einem Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz, eingetragen, so wird seine Identität anhand seines auf der Grundlage des Passes oder amtlichen Personalausweises festgestellten Geburtsdatums und -ortes präzisiert. Der Wohnsitz wird anhand der im Pass oder im amtlichen Personalausweis angegebenen Adresse oder erforderlichenfalls anhand eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments in der Weise ermittelt, dass bei einer natürlichen Person, die einen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis vorlegt und die ihren Angaben zufolge in einem Staat ihren Wohnsitz haben soll, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat), der Wohnsitz anhand eines Nachweises über den steuerlichen Wohnsitz festgestellt wird, der von der zuständigen Behörde des Drittstaates ausgestellt ist, in dem die betreffende Person ihren eigenen Angaben zufolge ihren Wohnsitz haben soll. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, so gilt der Wohnsitz als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde.

§ 4

Definition der Zahlstelle

(1) Als „Zahlstelle“ im Sinne dieser Verordnung gilt jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung ist oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. Ein Wirtschaftsbeteiligter ist jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes Zinszahlungen tätigt.

(2) Jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, gilt bei einer solchen Zahlung oder Einnahme ebenfalls als Zahlstelle. Dies gilt nicht, wenn der Wirtschaftsbeteiligte auf Grund beweiskräftiger und von der Einrichtung vorgelegter offizieller Unterlagen Grund zu der Annahme hat, dass

1. sie eine juristische Person mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten juristischen Personen ist oder
2. ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen oder
3. sie ein nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassener OGAW ist.

Zahlt ein Wirtschaftsbeteiligter Zinsen zugunsten einer solchen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und gemäß Satz 1 als Zahlstelle geltenden Einrichtung oder zieht er für sie Zinsen ein, so teilt er Namen und Anschrift der Einrichtung sowie den Gesamtbetrag der zugunsten dieser Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Niederlassung mit, welche diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiterleitet, in dem die betreffende Einrichtung niedergelassen ist.

(3) Inländische Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 können sich für die Zwecke dieser Verordnung jedoch als OGAW im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 behandeln lassen, wenn sie steuerlich erfasst sind. Macht eine inländische Einrichtung von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird ihr von der nach § 5 zuständigen Behörde ein entsprechender Nachweis ausgestellt, den sie an den Wirtschaftsbeteiligten weiterleitet.

(4) Sind der Wirtschaftsbeteiligte und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 im Inland niedergelassen, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung für die Einrichtung, wenn sie als Zahlstelle handelt.

(5) Die von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ausgenommenen juristischen Personen sind:

1. in Finnland: avoin yhtiö (Ay) und kommandiittiyhtiö (Ky)/öppet bolag und kommanditbolag.
2. in Schweden: handelsbolag (HB) und kommanditbolag (KB).

§ 5

Definition der zuständigen Behörde

(1) Als „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. in den Mitgliedstaaten jegliche Behörde, die die Mitgliedstaaten der Kommission melden, und
2. in Drittländern die für Zwecke bilateraler oder multilateraler Steuerabkommen zuständige Behörde oder, in Ermangelung einer solchen, diejenige Behörde, die für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen für steuerliche Zwecke zuständig ist.

(2) Zuständige Behörde im Inland ist das Bundesamt für Finanzen. Abweichend hiervon ist für die Ausstellung des Nachweises nach § 4 Abs. 3 das Finanzamt, bei dem die Einrichtung steuerlich geführt wird, und für die Bescheinigung nach § 13 das Wohnsitzfinanzamt des Antragstellers zuständig.

§ 6

Definition der Zinszahlung

(1) Als „Zinszahlung“ im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese grundpfandrechtlich gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung;
2. bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Nummer 1 aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
3. direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von
 - a) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW,
 - b) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben,
 - c) außerhalb des Gebiets im Sinne von § 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über nachstehend aufgeführte andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einrichtungen mehr als 40 Prozent ihres Vermögens in den unter Nummer 1 genannten Forderungen angelegt haben:
 - a) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW,
 - b) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben,
 - c) außerhalb des Gebiets im Sinne von § 7 niedergelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Erträge sind nur insoweit in die Definition der Zinsen einzubeziehen, wie sie Erträgen entsprechen, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stammen.

(2) In Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vorliegen, der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.

(3) In Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Prozentanteil des in Forderungen oder in Anteilen gemäß der Definition unter jener Nummer angelegten Vermögens vorliegen, dieser Prozentanteil als über 40 Prozent liegend. Kann die Zahlstelle den vom wirtschaftlichen Eigentümer erzielten Ertrag nicht bestimmen, so gilt als Ertrag der Erlös aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung der Anteile.

(4) Werden Zinsen im Sinne von Absatz 1 an eine Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 gezahlt, der die Wahlmöglichkeit in § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde, oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten sie als Zinszahlung durch diese Einrichtung.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind von der Definition der Zinszahlung jegliche Erträge im Sinne der genannten Bestimmungen ausgeschlossen, die von im Inland niedergelassenen Unternehmen oder Einrichtungen stammen, sofern diese höchstens 15 Prozent ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt haben. Ebenso sind abweichend von Absatz 4 von der Definition der Zinszahlung nach Absatz 1 die Zinsen ausgeschlossen, die auf ein Konto einer im Inland niedergelassenen Einrichtung nach § 4 Abs. 2, der die Wahlmöglichkeit nach § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde, eingezahlt oder einem Konto dieser Einrichtung gutgeschrieben worden sind, sofern die entsprechenden Einrichtungen höchstens 15 Prozent ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt haben.

(6) Der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 genannte Prozentanteil beträgt ab dem 1. Januar 2011 25 Prozent.

(7) Maßgebend für die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 5 ist die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegte Anlagepolitik oder, in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Organismen oder Einrichtungen.

§ 7

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Zinszahlungen durch eine inländische Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben.

Abschnitt 2

Auskunftserteilung

§ 8

Aufgabenbeschreibung der Zahlstelle und von dieser zu erteilende Auskünfte

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, erteilt die inländische Zahlstelle dem Bundesamt für Finanzen folgende Auskünfte:

1. Identität und Wohnsitz des gemäß § 3 festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers,
2. Name und Anschrift der Zahlstelle,
3. Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren,
4. den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

§ 9

Automatische Auskunftserteilung

- (1) Die Zahlstellen haben dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zinsen oder Erträge oder der Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung den Gläubigern zufließen, die gemäß § 8 erhobenen Daten zu übermitteln.
- (2) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Auskünfte nach § 8 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist. Es nimmt die entsprechenden Meldungen über Zinszahlungen von Zahlstellen, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind, entgegen und leitet sie an die Landesfinanzverwaltungen weiter.
- (3) Die Auskünfte über sämtliche während eines Kalenderjahrs erfolgten Zinszahlungen werden einmal jährlich automatisch erteilt, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahrs.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die in dieser Verordnung vorgesehene Auskunftserteilung die Bestimmungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes. § 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes gilt jedoch nicht für Auskünfte, die nach diesem Abschnitt zu erteilen sind.

Abschnitt 3

Übergangsbestimmungen

§ 10

Übergangszeitraum

Belgien, Luxemburg und Österreich erhalten durch das Bundesamt für Finanzen Auskünfte nach Abschnitt 2 dieser Verordnung von Deutschland, auch wenn diese Länder während des in Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 3. Juni 2003 benannten Übergangszeitraums ab dem in § 17 Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkt und vorbehaltlich des § 13 die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Richtlinie nicht anwenden müssen.

§ 11

Besteuerung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Die Erhebung einer Quellensteuer durch Belgien, Luxemburg und Österreich als Zahlstellenstaat steht einer Besteuerung der Erträge durch Deutschland als Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

§ 12

Einnahmen

Das Bundesamt für Finanzen nimmt den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil aus der Erhebung von Quellensteuern durch die Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich entgegen.

§ 13

Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren

Zur Ermöglichung einer Abstandnahme von der Erhebung einer Quellensteuer in den Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich stellt das nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständige Finanzamt auf Antrag des

wirtschaftlichen Eigentümers mit inländischem steuerlichen Wohnsitz eine Bescheinigung mit folgenden Angaben zur Vorlage bei seiner Zahlstelle aus:

1. Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifikationsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
2. Name und Anschrift der Zahlstelle;
3. Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Sie wird jedem wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag binnen zwei Monaten ausgestellt.

§ 14

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem steuerlichen Wohnsitz wird gemäß den Absätzen 2 und 3 jegliche Doppelbesteuerung, die sich aus der Erhebung von Quellensteuer durch Belgien, Luxemburg und Österreich nach § 11 ergeben könnte, ausgeschlossen.

(2) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen im Mitgliedstaat der Zahlstelle mit der Quellensteuer belastet, so wird dem wirtschaftlichen Eigentümer eine Steuergutschrift in Höhe der einbehaltenen Steuer gewährt. Zu diesem Zweck rechnet die Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 36 des Einkommensteuergesetzes unter Ausschluss von Anrechnungsregeln in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder entsprechend § 34c des Einkommensteuergesetzes die Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer an. Die Quellensteuer wird auch bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt.

(3) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen über die Quellensteuer nach § 11 hinaus noch mit anderen Arten von ausländischen Steuern belastet und wird ihm dafür nach einem von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 34c des Einkommensteuergesetzes eine Anrechnung dieser ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer gewährt, so hat diese Anrechnung vor Anwendung von Absatz 2 zu erfolgen.

§ 15

Umlauffähige Schuldtitel

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige

Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Zeitpunkt durch die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Vorbereitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. EG Nr. L 100 S. 1), aufgehoben durch die Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 184 S. 1, Nr. L 217 S. 8) oder durch die zuständigen Behörden von Drittländern genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. Sofern der Übergangszeitraum nach § 10 über den 31. Dezember 2010 hinausgeht, finden die Bestimmungen dieser Vorschrift jedoch nur dann weiterhin Anwendung auf die betreffenden umlauffähigen Schuldtitel, wenn

1. diese Bruttozinsklauseln und Klauseln über die vorzeitige Ablösung enthalten,
2. die Zahlstelle des Emittenten in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der die Quellensteuer nach § 11 erhebt, und die Zahlstelle die Zinsen unmittelbar an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zahlt.

Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung gemäß der Anlage, die als Behörde handelt oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist, ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt die gesamte Emission, das heißt die erste und alle Folgeemissionen, als Forderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Tätigt eine von Satz 3 nicht erfasste Einrichtung ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt diese Folgeemission als Forderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(2) Diese Vorschrift steht einer Besteuerung von Erträgen aus den in Absatz 1 genannten umlauffähigen Schuldtiteln nach inländischen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Abschnitt 4

Anwendungs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Andere Quellensteuern

Diese Verordnung steht der Erhebung anderer Arten der Quellensteuer als die nach § 11 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, sofern der Rat der Europäischen Union die Festlegung gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/48/EG trifft. Anderenfalls tritt die Verordnung zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die Vorschriften der Richtlinie 2003/48/EG von den Mitgliedstaaten aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie anzuwenden sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

Liste der verbundenen Einrichtungen nach § 15

Folgende Einrichtungen sind als „mit der Regierung verbundene Einrichtungen, die als Behörde handeln oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist,“ im Sinne des § 15 zu betrachten:

- Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union:

Belgien	Région flamande (Vlaams Gewest) (Flämische Region)
	Région wallonne (Wallonische Region)
	Région bruxelloise (Brussels Gewest) (Region Brüssel-Hauptstadt)
	Communauté française (Französische Gemeinschaft)
	Communauté flamande (Vlaamse Gemeenschap) (Flämische Gemeinschaft)
Communauté germanophone (Deutschsprachige Gemeinschaft)	
Spanien	Xunta de Galicia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Galicien)
	Junta de Andalucía (Regierung der autonomen Gemeinschaft Andalusien)
	Junta de Extremadura (Regierung der autonomen Gemeinschaft Extremadura)
	Junta de Castilla-La Mancha (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha)
	Junta de Castilla-León (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León)
	Gobierno Foral de Navarra (Regierung der autonomen Gemeinschaft Navarra)
	Govern de les Illes Balears (Regierung der autonomen Gemeinschaft Balearen)
	Generalitat de Catalunya (Regierung der autonomen Gemeinschaft Katalonien)
	Generalitat de Valencia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Valencia)
	Deputación General de Aragón (Regierung der autonomen Gemeinschaft Aragón)
	Gobierno de la Islas Canarias (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kanarische Inseln)
	Gobierno de Murcia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Murcia)
	Gobierno de Madrid (Regierung der autonomen Gemeinschaft Madrid)
	Gobierno de la Comunidad Autónoma del País Vasco(Euzkadi) (Regierung der autonomen Gemeinschaft Baskenland)
	Diputación Foral de Cuijúzcoa (Provinzrat von Cuijúzcoa)
	Diputación Foral de Cizcaya/Biskaia (Provinzrat von Biskaya)
	Diputación Foral de Alava (Provinzrat von Alava)
	Ayuntamiento de Madrid (Stadt Madrid)
	Ayuntamiento de Barcelona (Stadt Barcelona)
	Cabildo Insular de Gran Canaria (Inselrat Gran Canaria)
	Cabildo Insular de Tenerife (Inselrat Teneriffa)
	Instituto de Crédito Oficial (Amtliches Kreditinstitut)
Instituto Catalán de Finanzas (Katalanisches Finanzinstitut)	
Instituto Valenciano de Finanzas (Valencianische Finanzinstitut)	

Griechenland	Griechische Telekommunikationsanstalt Griechisches Eisenbahnnetz Staatliche Elektrizitätswerke
Frankreich	La Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES) (Schuldenfinanzierungskasse der Sozialversicherung) L'Agence française de développement (AFD) (Französische Agentur für Entwicklung) Réseau Ferré de France (RFF) (Eigentums- und Verwaltungsgesellschaft des französischen Eisenbahnnetzes) Caisse Nationale des Autoroutes (CNA) (Staatliche Finanzierungskasse der Autobahnen) Assistance publique Hôpitaux des Paris (APHP) (Verbund der öffentlichen Krankenhäuser des Großraums Paris) Charbonnages des France (CDF) (Zentralverwaltung der staatlichen französischen Steinkohleförderunternehmen) Entreprise minière et chimique (EMC.) (Staatliche Bergbau- und Chemieholdungsgesellschaft)
Italien	Regionen Provinzen Städte und Gemeinden Cassa Depositi e Prestiti (Spar- und Kreditkasse)
Portugal	Região autónoma da Madeira (Autonome Region Madeira) Região autónoma dos Açores (Autonome Region Azoren) Städte und Gemeinden

- internationale Einrichtungen:

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Europäische Investitionsbank
Asiatische Entwicklungsbank
Afrikanische Entwicklungsbank
Weltbank/IBRD/IWF
Interamerikanische Entwicklung
Sozialentwicklungsfonds des Europarats
EURATOM
Europäische Gemeinschaft
Corporación Andina de Fomento (CAF) (Anden-Entwicklungsgesellschaft)
Eurofima
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Nordische Investitionsbank
Karibische Entwicklungsbank

Die Bestimmungen des § 15 gelten unbeschadet internationaler Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die oben aufgeführten internationalen Einrichtungen eingegangen sind.

- Einrichtungen in Drittländern:

Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen;

1. Die Einrichtung gilt nach im Geltungsbereich der Verordnung anzuwendenden Kriterien eindeutig als öffentliche Körperschaft.
2. Sie ist eine von der Regierung kontrollierte Einrichtung, die gemeinwirtschaftliche Aktivitäten verwaltet und finanziert, wozu in erster Linie die Bereitstellung von gemeinwirtschaftlichen (nicht marktbestimmten) Gütern und Dienstleistungen zum Nutzen der Allgemeinheit gehört.
3. Sie legt regelmäßig in großem Umfang Anleihen auf.
4. Der betreffende Staat kann gewährleisten, dass die betreffende Einrichtung im Falle von Bruttozinsklauseln keine vorzeitige Tilgung vornehmen wird.

Begründung:

Allgemeines

Die Zinsrichtlinie enthält ein in sich geschlossenes und aus sich heraus verständliches Regelwerk zur effektiven Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge natürlicher Personen innerhalb der Gemeinschaft. Da die Vorschriften aufeinander abgestimmt sind und aufeinander verweisen, ist es sachgerecht, bei der Umsetzung der Richtlinie nur dann von ihrem Aufbau und ihrem Wortlaut abzuweichen, wenn dies unvermeidbar ist. Hinzu kommt, dass für fast alle Bestimmungen der Richtlinie eine ausführliche Begründung der Kommission vorliegt (die Zinsrichtlinie stimmt in weiten Teilen wörtlich mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission vom 18. Juli 2001 - KOM(2001)400 endgültig 2001/0164 - überein, der umfassend begründet ist). Da der Begründung der Kommission eine erhebliche Bedeutung bei der Auslegung der Richtlinie zukommt, ist sie bei der folgenden Erläuterung grundsätzlich wiedergegeben (im Folgenden: Begründung der Kommission).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zielsetzung)

§ 1 setzt Art. 1 der Richtlinie um.

Der nachstehende Absatz 1 des Artikels 1 der Richtlinie wird nicht in § 1 der Verordnung übernommen, weil ihm kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt:

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, dass Erträge, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, erzielt werden, nach den Rechtsvorschriften dieses letzteren Mitgliedstaats effektiv besteuert werden.

Begründung der Kommission zu Art. 1 Abs. 1:

„Diese Richtlinie zielt darauf ab, die effektive Besteuerung von Zinserträgen, die in der Regel in allen 15 Mitgliedstaaten in das steuerbare Einkommen gebietsansässiger natürlicher Personen eingehen, sicherzustellen. Sie beschränkt sich dabei aber auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lässt die innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt.“

Begründung der Kommission zu Art. 1 Abs. 2:

„Die Richtlinie findet auf innerhalb der Gemeinschaft geleistete Zinszahlungen Anwendung, unabhängig davon, wo der Emittent des den Zinsen zugrunde liegenden Schuldtitels niedergelassen ist. Jeder Mitgliedstaat muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die in seinem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen die ihnen für Zwecke der Durchführung der Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

Zu § 2 (Definition des wirtschaftlichen Eigentümers)

§ 2 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung für sich selbst vereinnahmt. Zinszahlungen zugunsten von Unternehmen oder anderen juristischen Personen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Um den Zahlstellen keine übermäßigen Verwaltungslasten aufzubürden, spielt es für die Anwendung der Richtlinie keine Rolle, ob die Zinserträge gewerbliches Einkommen oder private Kapitalerträge der betreffenden natürlichen Person darstellen. Im Interesse einer Vereinfachung für die Zahlstellen wird der Empfänger einer Zinszahlung in der Regel als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Zinsen angesehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat. Der Empfänger der Zinszahlung gilt nicht als deren wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er als Zahlstelle für eine andere natürliche Person handelt. In diesem Falle muss er die Aufgaben wahrnehmen, die die Richtlinie den Zahlstellen überträgt. Ferner gilt der Empfänger dann nicht als wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er im Auftrag einer juristischen Person, einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3) des Rates oder einer Einrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie handelt. In diesen Fällen ist der Empfänger der Zinszahlung weder der wirtschaftliche Eigentümer noch handelt er als Zahlstelle im Sinne der Richtlinie, da er ja die Zinsen nicht an eine natürliche Person zahlt, sondern de facto eine zwischengeschaltete Stelle ist. Die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen zählen zu einer Restkategorie, für die zusätzliche Schutzvorkehrungen erforderlich schienen. Dass der Empfänger dem die Zinsen zahlenden Wirtschaftsbeteiligten Namen und Anschrift der Einrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 mitteilen muss, und dieser die Angaben wiederum dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung übermitteln muss, bezweckt, dass der Mitgliedstaat seiner Niederlassung der betreffenden Einrichtung darauf aufmerksam gemacht wird, dass Zinsen an eine solche Einrichtung gezahlt wurden. Buchstabe c dieses Absatzes (= Nummer 3 der VO) soll die Fälle abdecken, in denen ein Empfänger im Namen einer anderen natürlichen Person handelt, die der wirtschaftliche Eigentümer ist. Dieser Fall unterscheidet sich von dem unter Buchstabe a (= Nummer 1 der VO) insofern, als der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter ist, der als Zahlstelle handelt.

Absatz 2 bezieht sich auf den Fall, dass einer Zahlstelle Informationen vorliegen, die den Schluss nahe legen, dass es sich bei dem Empfänger der Zinszahlung möglicherweise nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt. In diesem Fall muss die Zahlstelle angemessene Schritte zur Feststellung der

Identität des wahren wirtschaftlichen Eigentümers unternehmen. Ist die Zahlstelle dazu nicht in der Lage, so behandelt sie den Empfänger weiterhin als wirtschaftlichen Eigentümer."

Zu § 3 (Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers)

§ 3 enthält - nach Straffung des Wortlauts – die Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie. Die Ermittlung von Identität und Wohnsitz wurden jeweils in einem Absatz zusammengefasst und lediglich nach dem Beginn der vertraglichen Beziehung unterschieden.

Begründung der Kommission:

„Dieser Artikel legt die Anforderungen hinsichtlich der Feststellung der Identität und des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers fest. Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen strengere Pflichten auferlegen. Im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Finanzmärkte ist es aber wichtig, dass diese zusätzlichen Anforderungen den Marktbeteiligten keinen allzu großen Aufwand verursachen.

Absatz 2 legt Anforderungen für die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers fest. Dabei wird unterschieden zwischen vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 bestanden, und solchen, die erst danach eingegangen wurden. Bei ersteren sind nur Namen und Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, wobei die Zahlstelle sich auf die ihr bereits vorliegenden Informationen stützt. Die Finanzinstitute müssen die Identität ihrer gewöhnlichen Kunden bereits nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77) feststellen. Was ihren vorhandenen Kundenstamm anbelangt, so müssten sich die Zahlstellen daher weitgehend auf Informationen stützen können, die sie bereits für andere Zwecke erhoben haben. Bei vertraglichen Beziehungen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen werden, stellt die Zahlstelle Namen, Anschrift und Steuer-Identifikationsnummer des wirtschaftlichen Eigentümers fest. Einige Mitgliedstaaten teilen jedem Steuerpflichtigen eine eigene Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke zu, andere Mitgliedstaaten vergeben möglicherweise einmalige persönliche Identifikationsnummern, die anderen, allgemeineren Zwecken dienen.

Absatz 3 legt Anforderungen für die Feststellung des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers fest. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden: Bei vertraglichen Beziehungen, die bereits vor dem 1. Januar 2004 bestanden, stellt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der Informationen fest, die ihr insbesondere aufgrund der Anwendung der Richtlinie 91/308/EWG bereits vorliegen. Bei vertraglichen Beziehungen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen werden, muss die Zahlstelle unterscheiden zwischen natürlichen Personen, die nach eigenen Angaben in einem Drittland ansässig sind und demzufolge nicht von der Richtlinie erfasst werden, und natürlichen Personen, die nach eigenen Angaben in einem Mitgliedstaat ansässig sind. Erklärt eine natürliche Person, die im Besitz eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Passes oder eines vergleichbaren offiziellen Papiers ist, sie sei in einem Drittland ansässig, so wird der Wohnsitz anhand einer Aufenthaltsbescheinigung festgestellt, die von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgestellt ist, in dem die betreffende natürliche Person ihren eigenen Angaben zufolge ansässig ist. Damit soll verhindert werden, dass Personen, die in einer bekannten Verbindung mit einem Mitgliedstaat stehen,

die Anwendung der Richtlinie dadurch umgehen, dass sie unzutreffenderweise einen Wohnsitz in einem Drittland geltend machen. In allen anderen Fällen gilt der Wohnsitz als in dem Land gelegen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seine ständige Anschrift hat. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Einzelheiten der Überprüfung des ständigen Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers zum fraglichen Zeitpunkt festzulegen. In der Praxis bedienen sich die Mitgliedstaaten bereits einer Reihe von Mitteln zur Überprüfung der Anschriften, die in ihren innerstaatlichen Regelungen zur Feststellung der Identität der Kunden von Finanzinstituten niedergelegt sind, etwa Nachprüfung im Wählerverzeichnis, Nachfrage bei einer Kreditauskunftei, Bitte um Vorlage einer Strom-, Gas- oder Wasserrechnung, eines Lokalsteuerbescheids, eines Bank- oder Bausparkassen-Kontoauszugs oder auch Nachschlagen im örtlichen Telefonbuch.“

Eine neue vertragliche Beziehung im Sinne des § 3 Abs. 2 liegt nur vor, wenn eine Kundenbeziehung neu begründet wird. Eröffnet ein in der Vergangenheit bereits ausreichend legitimierter Kunde ein neues Konto, wird eine erneute Legitimations- und Wohnsitzprüfung unter den geänderten Bedingungen des § 3 Abs. 2 somit nicht erforderlich.

Zu § 4 (Definition der Zahlstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält - nach redaktioneller Anpassung - eine wortgetreue Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie. Satz 2 - Definition des Wirtschaftsbeteiligten - ist aus der Begründung der Kommission übernommen.

Begründung der Kommission:

„Als Zahlstelle gilt jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Ein Wirtschaftsbeteiligter ist jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes Zinszahlungen tätigt. Als „Einziehung einer Zinszahlung“ durch einen Wirtschaftsbeteiligten gilt, wenn dieser Zinsen im Auftrag ihres wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, weshalb ein solcherart tätiger Wirtschaftsbeteiligter oft auch als „Inkassostelle“ bezeichnet wird. Mit dieser Definition soll gewährleistet werden, dass in jeglicher Kette von Intermediären eine einzige Stelle als Zahlstelle identifiziert wird. Leistet der Schuldner Zinszahlungen direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer, so gilt er als Zahlstelle. Erfolgt die Zinszahlung hingegen über mehrere Intermediäre, die vom Schuldner oder vom wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zahlung oder Einziehung von Zinsen beauftragt sind, so gilt als „Zahlstelle“ nur der letzte Intermediär, der die Zinsen direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder sie zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Klarzustellen ist allerdings, dass eine Bank oder eine andere Einlagen führende Einrichtung in Bezug auf Zinsen, die sie dem Konto ihres Kunden gutschreibt, nicht als Zahlstelle gilt, es sei denn, sie selbst zahlt diese Zinsen oder zieht sie ein.“

Da Absatz 1 auf die Funktion abstellt, sind beispielsweise Kreditinstitute auch dann erfasst, wenn sie in Form einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Absatz 2 erweitert die Definition der Zahlstelle. Eine von dieser Bestimmung erfasste Einrichtung gilt bei der Vereinnahmung der Zinsen als Zahlstelle, und nicht bei deren Auszahlung an einen wirtschaftlichen Eigentümer. Diese Bestimmung zielt auf die Erfassung einer „Restkategorie“ von Einrichtungen ab, die möglicherweise einer weniger strengen Aufsicht durch die Steuerbehörden unterliegen, und soll gewährleisten, dass auch diese Einrichtungen ihre Verpflichtungen als Zahlstellen erfüllen. Die Bestimmung gilt daher auch nur für Einrichtungen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Anhand einer Abfolge von Entscheidungsfragen ist zu ermitteln, ob eine Einrichtung von dieser Bestimmung erfasst wird. Diese Entscheidungsfragen können sich teilweise überlappen, und es reicht aus, dass eine einzige Feststellung zutrifft, damit eine Einrichtung von der Bestimmung erfasst wird. Die Einzelheiten der Anwendung dieser Entscheidungsfragen bleiben den Mitgliedstaaten überlassen, wobei aber darauf zu achten ist, dass der Verwaltungsaufwand der Zahlstellen reduziert wird. Eine Einrichtung ist als Zahlstelle im Sinne dieses Absatzes anzusehen, wenn sie weder eine juristische Person ist, noch eine Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen, noch ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG. Um den Mitgliedstaat der Niederlassung einer solchen Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Einrichtung in seinem Gebiet bei der Vereinnahmung von Zinsen als Zahlstelle anzusehen ist, teilt der Wirtschaftsbeteiligte, der Zinsen an diese Einrichtung zahlt, Namen und Anschrift sowie den Gesamtbetrag der an diese Einrichtung gezahlten Zinsen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates seiner Niederlassung mit, welche diese Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates der betreffenden Einrichtung weiterleitet. Eine als Zahlstelle im Sinne dieses Absatzes geltende Einrichtung, die nicht die Wahlmöglichkeit gemäß Absatz 3 in Anspruch genommen hat, muss die Pflichten gemäß der Richtlinie nicht erfüllen, wenn sie anschließend Zinsen an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Solche späteren Zahlungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie sowie eine Regelung zum Wahlrecht der dort genannten Einrichtungen .

Begründung der Kommission:

„Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 können sich jedoch im Sinne dieser Richtlinie als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) behandeln lassen (auch wenn diese keine OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG darstellen). Die Einzelheiten für die Ausübung dieses Wahlrechts werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, wobei es diesen freisteht, die Ausübung dieses Wahlrechts an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, insbesondere zur Verhütung von Missbrauch. Nimmt eine Einrichtung diese Wahlmöglichkeit in Anspruch, so gilt sie nicht als Zahlstelle im Sinne

von Absatz 2, sondern als solche im Sinne von Absatz 1, wenn sie anschließend Zinsen an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Bei jeder dieser anschließenden Zinszahlungen muss die Einrichtung, die die Wahlmöglichkeit in Anspruch nimmt, anhand der Entscheidungsfragen gemäß Absatz 2 ermitteln, ob die betreffende Zahlung unter die Richtlinie fällt. Die Einrichtung muss den Mitgliedstaat ihrer Niederlassung von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, die Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.“

Die Wahlmöglichkeit wird nur solchen Einrichtungen eingeräumt, die steuerlich geführt werden. Damit ist eine ausreichende Kontrollmöglichkeit gegeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Sind der Wirtschaftsbeteiligte, der die Zinsen zahlt, und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 in demselben Mitgliedstaat niedergelassen, so obliegen ersterem nach der Richtlinie keine Meldepflichten. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend ist es dem betreffenden Mitgliedstaat überlassen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Einrichtung ihren Pflichten als Zahlstelle genügt.“

Absatz 4 bestimmt, dass die Einrichtung die Pflichten als Zahlstelle zu erfüllen hat. Durch die geänderte Fassung von § 50b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen die Einrichtungen der Überprüfung der Finanzbehörden hinsichtlich der Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Finanzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die wortgetreue Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie.

Zu § 5 (Definition der zuständigen Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die wortgetreue Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission die zuständigen Behörden für Zwecke dieser Richtlinie zu melden. Die Kommission hat im Interesse der Transparenz die Absicht, diese von den Mitgliedstaaten gemeldeten Behörden in einem Verzeichnis zusammenzustellen und dieses zu veröffentlichen. In Drittländern gilt als „zuständige Behörde“ die für Zwecke von bi- oder multilateralen Steuerabkommen zuständige Behörde oder, wenn ein Drittland keine derartigen Abkommen

geschlossen hat, diejenige Behörde, die für die Aufenthaltsbescheinigung für steuerliche Zwecke zuständig ist.“

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt für das Inland, welche Behörde zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie und der Verordnung ist. Grundsätzlich ist dies das Bundesamt für Finanzen.

Zu § 6 (Definition der Zinszahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie. Das dort den Mitgliedstaaten eingeräumte Wahlrecht zu den unter Buchstabe d genannten Erträgen wird dahingehend ausgeübt, dass sie nur insoweit in die Definition der Zinsen einzubeziehen sind, wie sie Erträgen entsprechen, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen im Sinne der Buchstaben a und b stammen.

Der Zinsbegriff des § 6 Abs. 1 entspricht dem Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 sowie Abs. 2 mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG. Zinsen aus Lebensversicherungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG fallen nicht unter den Zinsbegriff, da nach Absatz 13 der Erwägungsgründe der Richtlinie der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen beschränkt werden sollte, so dass unter anderem Fragen in Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt bleiben.

Begründung der Kommission:

„Dieser Artikel definiert, was für Zwecke dieser Richtlinie als „Zinszahlung“ anzusehen ist.

- a) Unter diesem Buchstaben ist geregelt, welche Forderungen von der Richtlinie erfasst werden. Diese Bestimmung entspricht der Definition von Zinsen in Artikel 11 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens über Einkommen- und Kapitalsteuern. Eindeutig erfasst sind Bareinlagen und Barsicherheiten, aber auch alle Arten von Firmen- oder Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche umlauffähige Schuldtitel. Anleihen, die mit einem Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners verbunden sind, gelten als zinstragende und nicht als Dividendenpapiere, es sei denn, die ausgeliehenen Mittel sind tatsächlich anteilsmäßig mit den vom Schuldner eingegangenen Risiken behaftet.
- b) Gemäß Buchstabe b werden auch aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Buchstabe a - einschließlich Nullkupon-Anleihen, Abzinsungspapieren und ähnlichen Schuldtiteln - realisiert werden, von der Definition der Zinszahlung erfasst.

- c) Buchstabe c bezieht in die Definition der Zinszahlung auch Erträge ein, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG, von Einrichtungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 für die Behandlung als OGAW optiert haben, und von außerhalb der EU niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen ausgeschüttet werden. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass auch solche Zinserträge von der Richtlinie erfasst werden, die indirekt über derartige Organismen und Einrichtungen vereinnahmt werden.

Für Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „OGAW“ sämtliche einschlägigen Organismen, die die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen. Zu den „außerhalb des Gebiets im Sinne von Artikel 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen“ zählen sämtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Zusammensetzung ihres Vermögens. Hierunter fallen Organismen, die, wären sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen, als OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG gelten würden, aber auch alle anderen Instrumente für gemeinsame Anlagen (z.B. Investmentclubs).

Von den oben genannten Organismen und Einrichtungen ausgeschüttete Erträge fallen unter die Definition der Zinszahlung, sofern sie direkt oder über eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 von Zinszahlungen herrühren (so genannte „Look-through-Ansatz“). Durch den Verweis auf „Zinszahlungen“ sollen alle Arten von Zinszahlungen im Sinne von Artikel 6 erfasst werden. Dazu zählen alle Zinsen, die derartigen Organismen oder Einrichtungen für von ihnen gehaltene Forderungen gezahlt werden, aber auch alle aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung derartiger Forderungen realisiert werden. Darüber hinaus werden dadurch auch sämtliche Erträge erfasst, die derartigen Organismen oder Einrichtungen von anderen ähnlichen Organismen oder Einrichtungen zufließen, sofern diese Erträge von Zinszahlungen herrühren, sowie sämtliche Erträge, die die Organismen oder Einrichtungen bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an anderen ähnlichen Organismen oder Einrichtungen realisieren, wenn diese mehr als 40 % ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben. Würden derartige Beteiligungen nicht berücksichtigt, könnten die genannten Organismen oder Einrichtungen die Anwendung der Richtlinie dadurch umgehen, dass sie die Forderungen nicht direkt, sondern über andere ähnliche Organismen oder Einrichtungen halten.

Der Verweis auf "über eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 laufende Erträge aus Zinszahlungen" soll gewährleisten, dass auch diejenigen von den oben genannten Organismen oder Einrichtungen ausgeschütteten Erträge erfasst werden, die von Beteiligungen an Anlageinstrumenten herrühren, die der in Artikel 4 Absatz 2 definierten Restkategorie von Einrichtungen zuzuordnen sind.

- d) Buchstabe d erweitert die Definition von "Zinszahlung" auf Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an oder Fondsanteilen von OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG, Einrichtungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 für die Behandlung als OGAW optiert haben, und außerhalb des EU-Gebiets niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen realisiert werden, sofern diese Organismen und Einrichtungen mehr als 40 % ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den o.a. Organismen oder Einrichtungen realisiert werden, ebenfalls von der Richtlinie erfasst werden. Der

Schwellenwert von 40 % dient der Vereinfachung für die Zahlstellen, damit sie nicht feststellen müssen, woher die betreffenden Erträge stammen. Wird dieser Schwellenwert von einem Organismus oder einer Einrichtung überschritten, so gelten die gesamten Erträge als Zinszahlung.

Dieser Schwellenwert von 40 % bezieht sich nicht nur auf Forderungen, sondern auch auf Beteiligungen an anderen ähnlichen Organismen oder Einrichtungen. Würden nämlich nur direkt gehaltene Forderungen erfasst, könnte ein kapitalisierender Organismus die Anwendung der Richtlinie dadurch vermeiden, dass er die Forderungen auf dem Umweg über andere ähnliche Organismen oder Einrichtungen hält. Der Schwellenwert muss auf allen aufeinander folgenden Stufen angewandt werden, d.h. hält ein Organismus A Anteile an einem anderen Organismus B, welcher den Schwellenwert überschreitet, so werden diese Anteile in vollem Umfang berücksichtigt, wenn festgestellt werden soll, ob Organismus A den Schwellenwert überschreitet. Wird der Schwellenwert hingegen von Organismus B unterschritten, so bleiben sämtliche Anteile von A an B unberücksichtigt, wenn der Schwellenwert auf Organismus A angewandt wird.

Allerdings kann ein Organismus oder eine Einrichtung beiden Buchstaben c und d unterliegen, wenn er bzw. sie einen Teil der Zinserträge aus Forderungen erzielt und den Rest kapitalisiert.“

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Unter bestimmten Umständen kann die Zahlstelle den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen gemäß Absatz 1 Buchstabe c möglicherweise nicht feststellen. Für diesen Fall bestimmt Absatz 2, dass der Gesamtbetrag der von den betreffenden Organismen oder Einrichtungen ausgeschütteten Erträge als Zinszahlung eingestuft wird.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Unter bestimmten Umständen hat eine Zahlstelle möglicherweise keine Informationen über den Prozentanteil der Vermögenswerte, den die Organismen oder Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d in Forderungen angelegt haben, z.B. wenn ein außerhalb der EU niedergelassener Organismus für gemeinsame Anlagen nicht bereit ist, die Zusammensetzung seines Vermögens offenzulegen. Für diesen Fall bestimmt Absatz 3, dass der Anteil als über 40 % liegend anzusehen ist. Erträge aus dem betreffenden Organismus oder der betreffenden Einrichtung entsprechen damit der Definition der Zinszahlung.“

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Absatz 4 erweitert die Definition von "Zinszahlung" auf Zinsen, die von einer Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 vereinnahmt werden, so dass die betreffende Einrichtung beim Eingang der Zinsen als Zahlstelle gilt. Für Zwecke der Richtlinie gilt die Vereinnahmung der Zinsen also als Zinszahlung.“

Zu Absatz 5

Absatz 5 der Richtlinie enthält ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten, bestimmte Zinsen auf Jahresbasis umzurechnen. Von dem Wahlrecht wird nicht Gebrauch gemacht, so dass eine Umsetzung dieser Richtlinienregelung entfällt.

[Begründung der Kommission zu Absatz 4 der Richtlinie:

„Dieser Absatz ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b und d von den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen zu verlangen, Zinsen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Jahresbasis umzurechnen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, für welche Arten von Anlageprodukten sie diese Möglichkeit nutzen.“]

Absatz 5 enthält nach redaktioneller Anpassung eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Absatz 6 enthält eine so genannte Geringfügigkeitsregel. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, von der Definition der Zinszahlung solche Erträge auszunehmen, die von OGAW und von Einrichtungen stammen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 als OGAW behandelt werden, sofern höchstens 15 % des Portefeuilles dieser Organismen und Einrichtungen in Forderungen angelegt ist. Diese Bestimmung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, von der Anwendung der Richtlinie Organismen auszunehmen, die überwiegend in Eigenkapital investieren, aber aus Liquiditätsgründen einige Forderungen halten. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit in Bezug auf einen in seinem Gebiet niedergelassenen OGAW Gebrauch, so ist diese Wahl für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich, d.h. letztere können von Zahlstellen in ihrem Gebiet nicht verlangen, dass sie Auskünfte über diese Erträge erteilen oder sie der Quellensteuer unterwerfen.“

Von dem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Der in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 genannte Schwellenwert von 40 % wurde vom Rat "Wirtschaft und Finanzen" vereinbart und ist in den Schlussfolgerungen der Tagung vom 26./27. November 2000 niedergelegt, die außerdem eine Senkung dieses Werts zum Ende des Übergangszeitraums vorsehen. Die Kommission schlägt vor, diesen Schwellenwert dann auf 15 % abzusenken, was ausreichen dürfte, um die Liquiditätserfordernisse der betreffenden Organismen und Einrichtungen zu erfüllen.“

(Anstelle von 15 % im Richtlinienvorschlag von 2001 enthält die Richtlinie einen Satz von 25 %.)

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Art. 6 Abs. 8 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Absatz 8 bestimmt, dass die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 6 grundsätzlich anhand der Anlagepolitik ermittelt werden, die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegt ist. Häufig ist in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung angegeben, wie hoch der zulässige oder vorgeschriebene Anteil an Forderungen oder Eigenkapital ist. Gibt es keine Vertragsbedingungen oder Satzung oder enthalten diese Unterlagen keine Angaben zur Anlagepolitik des Organismus, so wird der Prozentanteil anhand der tatsächlichen Zusammensetzung des Vermögens festgestellt. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Derartige Einzelheiten sollten u.a. auf die Verhütung von Missbrauch in den Fällen abzielen, in denen die tatsächliche Anlagepolitik eines Organismus von der in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung niedergelegten abweicht.“

Zu § 7 (Räumlicher Geltungsbereich)

§ 7 enthält die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Der räumliche Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf das Gebiet, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß seinem Artikel 299 Anwendung findet.“

Abschnitt 2

Auskunftserteilung

Zu § 8 (Aufgabenbeschreibung der Zahlstelle und von dieser zu erteilende Auskünfte)

§ 8 enthält nach redaktioneller Anpassung eine wörtliche Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie. Als zuständige Behörde wird das Bundesamt für Finanzen benannt. Von dem Wahlrecht, die Auskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muss, auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zu beschränken, wird Gebrauch gemacht.

Dieses Wahlrecht war in dem Richtlinienentwurf von 2001 noch nicht enthalten.

Zu § 9 (Automatische Auskunftserteilung)

§ 9 Abs. 1 bestimmt das Datum, bis zu dem die Zahlstellen die Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen machen müssen, in Anlehnung an § 45 d Abs. 1 Satz 1 EStG auf den 31. Mai des auf den Zuflusszeitpunkt des Ertrages folgenden Jahres.

§ 9 Abs. 2 bis 4 enthalten nach redaktioneller Anpassung eine wortgetreue Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Die Mitgliedstaaten müssen die Informationen, die die in ihrem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen mitgeteilt haben, an den anderen Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne dieser Richtlinie ansässig ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Informationen grundsätzlich automatisch zu übermitteln sind, und zwar mindestens einmal jährlich binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist. Eine Übermittlung der Auskünfte nur auf Ersuchen würde dem Zweck der Richtlinie nicht gerecht, da dann keine ausreichende Gewähr dafür bestünde, dass die fraglichen Zinszahlungen im Mitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers besteuert werden können. An den Einzelheiten der automatischen Informationsübermittlung wird noch gearbeitet.

Gemäß Absatz 3 gilt Artikel 8 der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15) nicht für Informationen, die nach dieser neuen Richtlinie zu übermitteln sind, da die Anwendung des genannten Artikels, welcher den Informationsaustausch gewissen Beschränkungen unterwirft, das mit der neuen Richtlinie angestrebte Ziel unterlaufen könnte. Dies betrifft insbesondere Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 77/799/EWG, wonach es zulässig ist, Informationen nur auf Gegenseitigkeit zu übermitteln.“

Abschnitt 3 **Übergangsbestimmungen**

Die Artikel 10 bis 13 enthalten weitgehend Regelungen für andere Mitgliedstaaten und bedürfen daher nur teilweise der Umsetzung durch diese Verordnung; zum besseren Verständnis ist im Folgenden ihr Inhalt auszugsweise wiedergegeben.

Zu § 10 (Übergangszeitraum)

Während des Übergangszeitraums soll die Richtlinie eine effektive Mindestbesteuerung von Erträgen gewährleisten, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen und in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, erzielt werden.

Am Ende des Übergangszeitraums müssen Belgien, Luxemburg und Österreich die Bestimmungen des Abschnitts 2 anwenden; gleichzeitig stellen diese Länder die Erhebung der Quellensteuer und die Aufteilung der Einnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 ein. Entscheiden sich Belgien, Luxemburg oder Österreich während des Übergangszeitraums für die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 2, so stellen sie die Erhebung der Quellensteuer und die Aufteilung der Einnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 ein.

Der Übergangszeitraum endet mit dem Ende des ersten abgeschlossenen Steuerjahrs, das auf den späteren der beiden nachstehenden Zeitpunkte folgt:

1. den Tag des Inkrafttretens eines nach einstimmigem Beschluss des Rates geschlossenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem letzten der Staaten Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra über die Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. April 2002 (im Folgenden "OECD-Musterabkommen" genannt) hinsichtlich der in der Richtlinie definierten Zinszahlungen von im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie befindet, und der gleichzeitig erfolgenden Anwendung des in Artikel 11 Abs. 1 für den entsprechenden Zeitraum festgelegten Quellensteuersatzes auf derartige Zahlungen durch die vorstehend genannten Staaten;
2. den Tag, an dem der Rat einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich hinsichtlich der in dieser Richtlinie definierten Zinszahlungen von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung befindet, zur Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD-Musterabkommens verpflichtet haben.

Diese Länder erhalten jedoch Auskünfte nach Abschnitt 2 von anderen Mitgliedstaaten.

Zu § 11 (Besteuerung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften)

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, erheben Belgien, Luxemburg und Österreich während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 (= § 10 der Verordnung) während der ersten drei Jahre der Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 15 %, in den darauf folgenden drei Jahren eine Quellensteuer in Höhe von 20 % und danach eine Quellensteuer in Höhe von 35 %.

Die Zahlstelle behält die Quellensteuer nach folgenden Modalitäten ein:

- a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a: auf den Betrag der eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;
- b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstaben b oder d: entweder auf den Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung;
- c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe c: auf den Betrag der dort bezeichneten Erträge;
- d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 4: auf den Betrag der Zinsen, die den einzelnen Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 4 Abs. 2, die die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 erfüllen, zuzurechnen sind;
- e) wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit des Artikels 6 Absatz 5 Gebrauch macht: auf den Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

Für Zwecke der vorstehenden Buchstaben a und b wird die Quellensteuer anteilig zu dem Zeitraum einbehalten, während dessen der wirtschaftliche Eigentümer die Forderung hält. Kann die Zahlstelle diesen Zeitraum nicht anhand der ihr vorliegenden Auskünfte feststellen, so behandelt sie den wirtschaftlichen Eigentümer, als ob er die Forderung während der gesamten Zeit ihres Bestehens gehalten hätte, es sei denn, er weist nach, zu welchem Datum er sie erworben hat.

Die Mitgliedstaaten, die die Quellensteuer erheben, können während des Übergangszeitraums einen Wirtschaftsbeteiligten, der einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Einrichtung im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Zinsen zahlt oder zu deren Gunsten die Zinszahlung einzieht, anstelle dieser Einrichtung als Zahlstelle betrachten und die Quellensteuer auf diese Zinsen erheben lassen, es sei denn, die Einrichtung hat sich förmlich damit einverstanden erklärt, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Gesamtbetrag der ihr gezahlten oder zu ihren Gunsten eingezogenen Zinsen gemäß Artikel 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz mitgeteilt werden.

Zu § 12 (Einnahmen)

§ 12 enthält die Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach § 11 erheben, behalten 25 % der Einnahmen und leiten 75 % der Einnahmen an den Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist, weiter.

Diese Weiterleitungen erfolgen spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahrs des Mitgliedstaats der Zahlstelle bzw. des Mitgliedstaats des Wirtschaftsbeteiligten.

Mitgliedstaaten, die Quellensteuer erheben, treffen die zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufteilung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen.

Begründung der Kommission:

„75 % der Einnahmen aus der vom Mitgliedstaat der Zahlstelle gemäß Artikel 11 erhobenen Quellensteuer sind an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten. Der Quellensteuer erhebende Mitgliedstaat muss dabei keinerlei Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers machen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Quellensteuer erhebenden Mitgliedstaaten, die für das reibungslose Funktionieren der Einnahmenaufteilung erforderlichen praktischen Regelungen zu treffen.“

Zu § 13 (Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren)

§ 13 enthält die Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie.

Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 erheben, sehen eines der beiden folgenden Verfahren oder beide Verfahren vor, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Eigentümer beantragen kann, dass die Steuer nicht einbehalten wird:

- a) ein Verfahren, das es dem wirtschaftlichen Eigentümer ausdrücklich gestattet, die Zahlstelle zur Erteilung der Auskünfte nach Abschnitt 2 zu ermächtigen; diese Ermächtigung gilt für sämtliche Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer; in diesem Falle ist Artikel 9 anzuwenden;
- b) ein Verfahren, das gewährleistet, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seiner Zahlstelle eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 2 vorlegt.

Begründung der Kommission:

„Die Erhebung einer Quellensteuer gemäß Artikel 11 ist als praktische Maßnahme zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen in der Gemeinschaft anzusehen. Ziel der Richtlinie ist jedoch die Gewährleistung einer effektiven Besteuerung derartiger

Zahlungen im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers. Dazu ist es erforderlich, dass die Quellensteuer erhebenden Mitgliedstaaten eines der in Absatz 1 beschriebenen Verfahren vorsehen, damit der wirtschaftliche Eigentümer die Möglichkeit erhält, die Erhebung der Quellensteuer dadurch zu vermeiden, dass er seine Zinserträge in seinem Wohnsitzmitgliedstaat erklärt. Sieht ein Mitgliedstaat das Verfahren unter dem Buchstaben a vor und ermächtigt ein wirtschaftlicher Eigentümer seine Zahlstelle zur Erteilung von Auskünften gemäß Artikel 8, so muss dieser Mitgliedstaat diese Informationen gemäß Artikel 9 dem Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers übermitteln.“

In § 13 ist aufgeführt, welche Angaben die Bescheinigung enthalten muss, die die zuständige Behörde des Wohnsitzmitgliedstaats des wirtschaftlichen Eigentümers auf Antrag ausstellen muss. Diese Bescheinigung ist drei Jahre gültig, sofern sich an den betreffenden Angaben nichts ändert. Ändern sich diese Angaben, so kann sich der wirtschaftliche Eigentümer nicht mehr auf die betreffende Bescheinigung stützen und muss unverzüglich eine neue beantragen.

Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 13 ist das Finanzamt des steuerlichen Wohnsitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

Zu § 14 (Vermeidung der Doppelbesteuerung)

§ 14 enthält die an das deutsche Steuerrecht angepasste Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie.

Von dem Wahlrecht des Art. 14 Abs. 4, anstelle des in den Absätzen 2 und 3 genannten Mechanismus der Berücksichtigung ausländischer Steuern eine Erstattung der Quellensteuer vorzunehmen, wird kein Gebrauch gemacht.

Nach Absatz 1 soll jegliche Doppelbesteuerung aus der Erhebung einer Quellensteuer in Belgien, Luxemburg und Österreich ausgeschlossen sein. Zu diesem Zweck ist die Quellensteuer nach Absatz 2 auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen und gegebenenfalls zu erstatten. Absatz 3 greift im Gegensatz hierzu auf bestehendes Recht zurück (Behebung der Doppelbesteuerung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 34c des Einkommensteuergesetzes). Die nach Absatz 3 vorgesehene Anrechnung ausländischer Steuern hat vor Anwendung des Absatzes 2 zu erfolgen. Absatz 3 hat somit lediglich den Zweck, eine Rangfolge der nach Absatz 2 und 3 zu berücksichtigenden ausländischen Steuern festzulegen. Die zentrale Bestimmung zur Berücksichtigung der nach § 11 erhobenen Quellensteuer bei der deutschen Besteuerung ist somit Absatz 2. In voller Umsetzung der Richtlinie wird diese Quellensteuer demnach wie eine deutsche Abzugssteuer oder Steuervorauszahlung behandelt und gegen die deutsche Einkommensteuerschuld verrechnet. Soweit die Quellensteuer die Einkommensteuerschuld übersteigt, ist sie zu erstatten. Damit wird die nach § 11 erhobene Quellensteuer anders behandelt als sonstige ausländische Steuern, bei denen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 34c des Einkommensteuergesetzes die Doppelbesteuerung durch die übliche Steueranrechnung behoben wird.

Begründung der Kommission:

„Absatz 1 verlangt vom Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers allgemein, jegliche Doppelbesteuerung auszuschließen, die sich aus der Erhebung der Quellensteuer gemäß Artikel 11 ergeben könnte.

Absatz 2 regelt, wie der Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers zu verfahren hat, um eine Doppelbesteuerung auszuschließen: Er muss dem wirtschaftlichen Eigentümer eine Steuergutschrift in Höhe des Betrags gewähren, der bei einer Besteuerung der betreffenden Zinsen in seinem Gebiet geschuldet würde. Übersteigt der Betrag der einbehaltenen den der geschuldeten Steuer, so erstattet er dem wirtschaftlichen Eigentümer die Differenz. Z.B.: Wurde ein Steuerbetrag von 10 einbehalten, aber im Wohnsitzmitgliedstaat würde ein Betrag von 15 geschuldet, so gewährt der Wohnsitzmitgliedstaat eine Steuergutschrift in Höhe des gesamten einbehaltenen Betrags und es bleibt eine Reststeuerschuld in Höhe von 5 ($15-10=5$). Wurde hingegen ein Steuerbetrag von 15 einbehalten, aber im Wohnsitzmitgliedstaat würde ein Betrag von 10 geschuldet, so gewährt der Wohnsitzmitgliedstaat auch eine Steuergutschrift in Höhe des gesamten einbehaltenen Betrags, aber es bleibt keine Reststeuerschuld, und dem wirtschaftlichen Eigentümer wird der zuviel einbehaltene Betrag in Höhe von 5 erstattet.

Absatz 3 regelt, in welcher Reihenfolge die steuerliche Entlastung erfolgen muss, wenn die Zinsen über die Quellensteuer nach Artikel 11 hinaus noch mit anderen Arten von Quellensteuern belastet wurden und der Wohnsitzmitgliedstaat für diese Steuern nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einem Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuergutschrift gewährt. Diese Bestimmung zielt auf diejenigen Fälle ab, in denen Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland einer Quellensteuer auf Seiten des Schuldners unterlagen - diese Quellensteuern sind zuerst gutzuschreiben. Z.B.: Eine Zahlstelle in Mitgliedstaat A zahlt Zinsen an einen wirtschaftlichen Eigentümer in Mitgliedstaat B für eine in Mitgliedstaat C begebene Forderung. Mitgliedstaat C belastet den Schuldner mit einer Quellensteuer in Höhe von 15, Mitgliedstaat A erhebt eine Quellensteuer gemäß Artikel 11 in Höhe von 20 und in Mitgliedstaat B wird Steuer in Höhe von 25 geschuldet. Gemäß Absatz 3 muss Mitgliedstaat B zuerst die beim Schuldner einbehaltene Quellensteuer, also die Steuer in Höhe von 15 in Mitgliedstaat C, gutschreiben, so dass in Mitgliedstaat B zunächst eine Reststeuerschuld von 10 bleibt ($25-15=10$). Anschließend muss Mitgliedstaat B die Doppelbesteuerung ausschließen, die aus der Erhebung der Quellensteuer in Mitgliedstaat A erwächst, d.h. gemäß Absatz 2 muss Mitgliedstaat B eine Gutschrift in Höhe von 10 gewähren, so dass im Wohnsitzmitgliedstaat keine Reststeuerschuld bleibt, und dem wirtschaftlichen Eigentümer die zuviel einbehaltene Steuer in Höhe von 10 erstatten.“

Zu § 15 (Umlauffähige Schuldtitel)

§ 15 enthält eine wortgetreue Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Bei den meisten in- und ausländischen Anleihen und anderen umlauffähigen Schuldtiteln enthalten die Emissionsbedingungen so genannte Bruttozinsklauseln ("gross-up clause") und Bestimmungen über die vorzeitige Einlösung ("early redemption clause"). Eine Bruttozinsklausel verpflichtet den

Emittenten, dem Anleger für jegliche vom Niederlassungsstaat des Emittenten einbehaltene Steuer einen Ausgleich ("gross-up") zu gewähren. Eine Klausel über die vorzeitige Einlösung gestattet es dem Emittenten hingegen in der Regel, die ausgegebene Anleihe zum Nennwert zurückzukaufen. Es besteht die Gefahr, dass die Erhebung der Quellensteuer gemäß Artikel 11 die Anwendung derartiger Klauseln auslösen könnte, insbesondere dann, wenn der Schuldner oder dessen Zahlstelle Zinsen direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 2 zahlen. Zur Vermeidung möglicher Marktstörungen aufgrund der Auslösung derartiger Klauseln sieht dieser Artikel vor, dass bereits begebene umlauffähige Schuldtitel während eines Übergangszeitraums vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Während dieses Übergangszeitraums gelten die betreffenden Wertpapiere nicht als Forderungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ("Besitzstandswahrung"). Dies bedeutet, dass Erträge aus derartigen Wertpapieren nicht von der Richtlinie erfasst werden, unabhängig davon, ob sie von einer natürlichen Person direkt gehalten werden oder indirekt über OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG oder über Einrichtungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 für die Behandlung als OGAW optiert haben. Diese Bestimmung sorgt außerdem dafür, dass die betreffenden Wertpapiere bei der Berechnung der Prozentanteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 6 nicht als Forderung gelten.

Um Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Zahlstellen zu vermeiden, gilt die Besitzstandsklausel unabhängig davon, ob die Zahlstellen in Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die Quellensteuer erheben, oder in solchen, die Auskünfte erteilen. Aus praktischen Gründen findet dieser Artikel auf alle umlauffähigen Schuldtitel Anwendung, unabhängig davon, ob die betreffenden Emissionsbedingungen Bruttozinsklauseln oder Klauseln über die vorzeitige Einlösung enthalten, die durch die Anwendung der Richtlinie möglicherweise ausgelöst werden könnten. Der Begriff "umlauffähige Schuldtitel" umfasst alle Arten von schuldrechtlichen Wertpapieren, die am Sekundärmarkt frei handelbar sind oder vom Inhaber ohne vorheriges Einverständnis des Emittenten übertragen werden können. Dazu zählen alle in- und ausländischen Anleihen, aber auch andere Arten umlauffähiger Schuldtitel wie etwa Eurocommercial-Papers, mittelfristige Euro-Schuldscheine und "bons de caisse".

Die Besitzstandswahrung gilt für alle umlauffähigen Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum genehmigt wurden. Für umlauffähige Schuldtitel, die am oder nach dem 1. März 2001 begeben werden, gilt daher keine Besitzstandswahrung, es sei denn, der ursprüngliche Prospekt wurde vor diesem Datum genehmigt.

Die Besitzstandswahrung in Bezug auf die genannten Wertpapiere hängt davon ab, ob am oder nach dem 1. März 2002 Folgeemissionen der betreffenden Wertpapiere getätigt werden. Es ist nämlich üblich, dass staatliche Stellen oder Unternehmen Emissionen aufstocken. Kommt eine Emission bei den Anlegern gut an, ist aber erschöpft, kann die Liquidität durch eine Folgeemission verbessert werden. Die Neuauflage von Anleihen ist sowohl bei hoheitlichen als auch bei anderen großen Emittenten inzwischen das am weitesten verbreitete Verfahren, um die Emission einer marktbestimmenden Anleihe so zu bemessen, dass das angestrebte Liquiditätsziel erreicht wird. Wird eine Folgeemission zu den gleichen Bedingungen wie eine frühere Emission in der Absicht begeben, dass die betreffenden Titel austauschbar sind, so sind die beiden Emissionen "fungibel". Dies bedeutet in der Praxis, dass beide Emissionen unter dem gleichen Wertpapierkennzeichen gehandelt werden und, wenn die Titel physisch auszugeben sind, die Ausgabepflicht mittels Papieren aus beiden Emissionen

erfüllt wird. Aus all diesen praktischen Gründen werden die betreffenden Anleihen als eine einzige Emission gehandelt.

Der Artikel unterscheidet zwischen umlauffähigen Schuldtiteln, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen begeben werden, und solchen, die von anderen Einrichtungen (d.h. Unternehmen) begeben werden. Der Ausdruck "verbundene Einrichtungen" bezieht sich auf öffentliche Stellen, die von der Regierung zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, nicht aber auf Unternehmen in öffentlichem Besitz, die (Industrie-) Anleihen begeben. Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung am oder nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Besitzstandsklausel erfasst. Es ist offenkundig, dass in solchen Fällen die Gefahr besteht, dass einige natürliche Anleger dann die Bruttozinsklauseln geltend machen möchten. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich die Mitgliedstaaten und mit ihnen verbundene Einrichtungen zur Vermeidung von Markzerrüttungen verpflichten, derartige Emissionen nicht aus steuerlichen Gründen zu kündigen oder vorzeitig einzulösen. Drittländern und mit ihnen verbundenen Einrichtungen steht es natürlich frei, ob sie eine solche Verpflichtung eingehen. Tätigt ein anderer Emittent (d.h. ein Unternehmen) am oder nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten Schuldtitel, so wird diese Emission nicht von der Besitzstandsklausel erfasst, für die erste und alle anderen vor dem 1. März 2002 getätigten Emissionen gilt die Besitzstandswahrung hingegen weiterhin, so dass diese späteren Emissionen die früheren nicht "infizieren". Es ist damit zu rechnen, dass Unternehmen, die Anleihen begeben, sowie Wertpapier-Kennzeichnungsstellen auf nationaler und internationaler Ebene die Anwendung dieser Bestimmung dadurch vereinfachen, dass sie dafür sorgen, dass ab dem 1. März 2002 getätigte Emissionen nicht mit früheren Tranchen fungibel sind. Sie können diese späteren Emissionen separat unter einer eigenen ISIN oder einer nationalen Nummer registrieren, die sich von der ursprünglichen Emission unterscheidet.

Dieser Artikel sieht nur eine Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie vor, er hat hingegen keine Auswirkungen auf die Anwendung der Steuervorschriften der Mitgliedstaaten - diese sind weiterhin uneingeschränkt befugt, Erträge aus Schuldtiteln, die der Besitzstandsklausel unterliegen, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu besteuern.“

Abschnitt 4

Anwendungs- und Schlussbestimmungen

Zu § 16 (Andere Quellensteuern)

§ 16 enthält - nach redaktioneller Anpassung - eine wortgetreue Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie.

Begründung der Kommission:

„Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen auch andere Arten der Quellensteuer als die nach Artikel 11 erheben. Dies betrifft insbesondere Quellensteuern auf Seiten des Schuldners, die die Mitgliedstaaten auf in ihrem Gebiet entstehende Zinsen erheben können. Derartige Quellensteuern werden häufig im Rah-

men von Doppelbesteuerungsabkommen eingesetzt, um die Besteuerungsrechte zwischen Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers und dem Staat aufzuteilen, in dem die den Zinsen zugrunde liegende Forderung belegen ist.“

Zu § 17 (Inkrafttreten)

§ 17 enthält die Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie.

Diese Verordnung ist auf Zinszahlungen ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden, sofern

1. die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra ab dem gleichen Zeitpunkt gemäß den von ihnen nach einstimmigem Beschluss des Rates mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Maßnahmen anwenden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind;
2. alle Abkommen oder sonstigen Regelungen bestehen, die vorsehen, dass alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Kanalinseln, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab dem gleichen Zeitpunkt die automatische Auskunftserteilung in der in Abschnitt 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Weise anwenden (oder während des Übergangszeitraums nach § 10 eine Quellensteuer in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 11 und 12 erheben).

Der Rat stellt mindestens sechs Monate vor dem 1. Januar 2005 einstimmig fest, ob die in Absatz 1 genannte Bedingung in Anbetracht der Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten erfüllt sein wird. Stellt der Rat nicht fest, dass die Bedingung erfüllt sein wird, so legt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen neuen Zeitpunkt für die Zwecke des Absatzes 1 fest.

Der Anwendungszeitpunkt wird vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgemacht.

Art. 17 Abs. 4 (Hinweis auf die Richtlinie) ist durch den Titel der Verordnung umgesetzt.

Art. 17 Abs. 5 (Unterrichtung der Kommission), Artikel 18 (Überprüfung der Richtlinie durch die Kommission) und Artikel 19 (Inkrafttreten der Richtlinie) bedürfen keiner Umsetzung in dieser Verordnung.